



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per owa e-mail

An die
staatlichen Realschulen
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.4 - 5 P 6000 - 5. 12 040

München, 31.03.2009
Telefon: 089 2186 2575
Name: Frau Mayer

**Informationen zum Beamtenstatusgesetz und zum neuen Bayerischen
Beamtengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Föderalismusreform I hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten. Der Bund hat mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010), das (überwiegend) zum 01.04.2009 in Kraft tritt und in den einzelnen Ländern unmittelbare Anwendung findet, von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.

Mit dem neuen Bayerischen Beamtenengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500), das ebenfalls (in weiten Bereichen) zum 01.04.2009 in Kraft tritt, wurde auf die veränderten Gesetzgebungskompetenzen reagiert. Künftig sind für beamtenrechtliche Fragen die Vorschriften des BeamStG und des BayBG einschlägig.

Auf folgende Rechtsänderungen wird hingewiesen:

1. Ernennungen:

- a) Wegfall des Instituts der Anstellung („z.A.“)

Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe erfolgt künftig gleichzeitig die Verleihung eines Amtes und die Einweisung in eine entsprechende Planstelle (§ 8 Abs. 3 BeamStG).

Allen Beamten, die am 31.03.2009 noch „Realschullehrer z.A./Realschullehrerin z.A.“ sind, wird mit Ablauf des 31.03.2009 gem. Art. 141 BayBG ein Amt verliehen. Die betroffenen Beamten erhalten in den nächsten Tagen ein entsprechendes Schreiben des Staatsministeriums.

Achtung: dies hat keine Auswirkung auf die Probezeit!

- b) Wegfall der Altersgrenze (27. Lebensjahr) für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Ab 01.04.2009 können Beamte auf Probe, welche die erforderliche Probezeit erfolgreich absolviert haben, sofort in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden (§ 10 BeamStG). Diese Altersgrenze hat bisher die Fachlehrer betroffen, weil diese nach Ablauf der Probezeit i.d.R. noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten.

- c) Änderung der Ernennungsstatbestände

Ab 01.04.2009 ist bereits dann eine Ernennungsurkunde erforderlich, wenn ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt verliehen wird; bisher nur, wenn sich auch gleichzeitig die Amtsbezeichnung geändert hat.

2. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

(ab 01.04.: Art. 81 ff BayBG/bis 31.03.: Art. 73 ff BayBG)

Die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen wurde bisher unterstellt, wenn die zeitliche Beanspruchung mehr als ein Fünftel der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit betragen hat. Ab 01.04.2009 liegt die Beeinträchtigung vor, wenn die zeitliche Beanspruchung 8 (Zeit-) Stunden beträgt; dies entspricht 5 Wochenstunden (WS) bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern bzw. 6 Wochenstunden (WS) bei Unterricht in nichtwissenschaftlichen Fächern.

3. Teilzeitbeschäftigung:

- a) familienpolitische Teilzeit (ab 01.04.: Art. 89 Abs. 1 Nr.1 BayBG/bis 31.03.: Art. 80 b Abs. 1 und Abs. 2 BayBG):
Neuer Mindestumfang = wöchentlich 8 (Zeit-) Stunden,

entspricht 5 WS bei Unterricht in wissenschaftlichen Fächern bzw. 6 WS bei Unterricht in nichtwissenschaftlichen Fächern, unabhängig davon, ob UPZ 24/24,5/25 bzw. 28/28,5/29.

Die bisherige Unterscheidung in Art. 80 b Abs.1 „bis zur Hälfte“ und in Abs. 2 „weniger als die Hälfte“ entfällt;

Familienpolitische Teilzeit „ist ...zu gewähren“, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

- b) Teilzeit während der Elternzeit (ab 01.04.: Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG
bisher: § 12 Abs. 4 UrlV)

Mindestumfang: auch weniger als wöchentlich 8 (Zeit-) Stunden,
Obergrenze: 30 (Zeit-) Stunden).

Teilzeit während der Elternzeit „ist ...zu gewähren“, wenn keine zwingenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

Verbesserung bei Anrechnung von „unterhältiger“ Teilzeit auf die Probezeit:

Zeiten einer Beschäftigung ab 01.04.2009 mit einer ermäßigten Arbeitszeit werden bei der Berechnung der Dienstzeit in **vollem** Umfang berücksichtigt (§ 12 Abs. 2 LbV neu). Dies gilt auch für die Anrechnung unterhältiger Teilzeit ab 01.04.2009 bei der Berechnung der Probezeit (§ 7 Abs. 1 Satz 4 LbV neu).

4. Beurlaubungshöchstdauer aus familiären Gründen (ab 01.04.: Art. 92 Abs. 1 BayBG/bis 31.03.: Art. 80 e Abs. 1): 15 Jahre

Bisher war eine Beurlaubung aus familiären Gründen begrenzt auf die Dauer von 12 Jahren. Nur zusammen mit Altersurlaub gem. Art. 80 c Abs. 1 Nr. 2 BayBG (alt) war eine Grenze von 15 Jahren maßgeblich. Ab 01.04.2009 gilt eine einheitliche Gesamtgrenze von 15 Jahren (Art. 92 Abs. 1 BayBG). Damit kann auch eine Beurlaubung aus familiären Gründen **allein** bis zu einer Gesamtdauer von 15 Jahren bewilligt werden (wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind).

Zu Nr. 3 a) und Nr. 4:

Teilzeit und Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen ist zu bewilligen, wenn ein Kind unter 18 Jahren oder ein sonstiger pflegebedürftiger Angehöriger tatsächlich betreut und gepflegt wird.

Bis 31.03.2009 konnte nur bei der tatsächlichen Betreuung und Pflege des Ehegatten, geradlinig Verwandten und Verschwägerten ersten Grades die Bewilligung nach Art. 80 b BayBG (alt) erfolgen.

Ab 01.04.2009 wird der Begriff des Angehörigen stark erweitert und umfasst neben Ehegatten, geradlinig Verwandten und Verschwägerten ersten Grades **auch Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegekinder und Pflegeeltern, Verlobte (Angehörigenbegriff des Art. 20 BayVwVfG gem. Art. 4 BayBG).**

Bei den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen hat sich - ohne inhaltliche Änderung - die Art.-Nr. geändert:

	ab 01.04.2009	bis 31.03.2009
Antragsteilzeit	Art. 88 BayBG	Art. 80 a BayBG
Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung	Art. 90 BayBG	Art. 80 c BayBG
Alterszeit	Art. 91 BayBG	Art. 80 d BayBG

gez. Schmid
Ministerialdirigent